S T A D T N O R D E N

Sitzungsvorlage

Beschluss-Nr:	Status	Datum	Wahlperiode
0998/2024/3.1	öffentlich	08.01.2024	2021 - 2026

Tagesordnungspunkt:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 109 V "Windpark" - Aufstellungsbeschluss Planaufhebung

Beratungsfolge:

09.04.2024	Bau- und Sanierungsausschuss	öffentlich
21.02.2024	Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich
27.02.2024	Rat der Stadt Norden	öffentlich

Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:	Organisationseinheit:
Männel, 3.1	Stadtentwicklung

Beschlussvorschlag:

1. **Der Rat der Stadt Norden beschließt die Aufstellung der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 109 V „Windpark“**
2. **Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.**

Sach- und Rechtslage:

1. Kurzfassung

Im Jahr 2002 hat die Stadt Norden auf Grundlage der damals gültigen 25. Flächennutzungsplanänderung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 109 V „Windpark“ aufgestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 109 V setzt unter anderem den Standort der Windenergieanlagen und die maximale Höhe von 99,9 m fest. Auf Grundlage dieses Bebauungsplanes wurden Windenergieanlagen errichtet, welche nun repowered (ersetzt) werden sollen.

Die 25. FNP-Änderung wurde durch die 95. FNP-Änderung abgelöst. Der Flächenzuschnitt hat sich dadurch geändert, und weitere Anlagen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wurden errichtet. Der Bebauungsplan ist damit nicht mehr aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Das Repowering, das im Bereich des Bebauungsplans Nr. 109 V „Windpark“ stattfinden soll, ist auf der Grundlage der Festsetzungen dieses Bebauungsplans nach heutigen Erfordernissen nicht möglich, da neue Anlagen deutlich höher sind als 99,9 m und dadurch auch der Abstand der Anlagen untereinander größer wird.

Aus den vorgenannten Gründen soll der Bebauungsplan Nr. 109 V aufgehoben werden. Durch die Aufhebung befinden sich die betroffenen Flächen dann nicht mehr im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, sondern werden in den Außenbereich nach § 35 BauGB zurückgeführt.

2. Aufgabe

2.1 Gegenwärtige Position

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 109 V erschwert bzw. verunmöglicht das Repowering (die Ersetzung) von Windenergieanlagen.

2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf

Anstehendes Repowering von Windenergieanlagen in Ostermarsch.

2.3 Darüber soll entschieden werden

Aufstellungsbeschluss zur Planaufhebung

2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme

Die Aufstellung von Bauleitplänen ist gemeindliches Hoheitsrecht. Ein Anspruch auf Aufstellung besteht nicht. Bauleitpläne sind allerdings nach § 1 Abs. 3 BauGB aufzustellen, soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Da der Bebauungsplan Nr. 109 V nur 99,9m-Anlagen zulässt, ist dies hier zu bejahen.

3. Ziele und Rahmenbedingungen

3.1 Ziele

Das Repowering von Windenergieanlagen in Ostermarsch nach heutigen Anforderungen soll ermöglicht werden.

3.2 Ggf. Rahmenbedingungen

-

4. Lösungen

4.1 Lösungen und Alternativen

Alternativ zur Planaufhebung müsste dann auf Repowering verzichtet, bzw. dieses stark eingeschränkt werden.

4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

Das Planaufhebungsverfahren muss durch den Fachdienst Stadtentwicklung durchgeführt werden und verursacht entsprechenden Arbeitsaufwand. Die Kosten für die Erstellung der Planungsunterlagen sind durch die Stadt Norden zu tragen.

5. Vorschlag

5.1 Favorisierte Lösungen

Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 109 V

5.2 Wichtige Gründe dafür

Siehe oben

5.3 Gründe dagegen

-

5.4 Ggf. Chancen und Risiken

-

6. Umsetzung

6.1 Nächste Schritte

Vergabe der Planungsleistungen, Durchführung des Aufhebungsverfahrens.

6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

-